

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. Januar 2007

Nummer 3

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 42 Anerkennung einer Stiftung („Ulrike u. Klaus Krebs Stiftung“). S. 23
- 43 Erlöschen von Buchmacher-/Buchmachergehilfenkonzessionen („Buchmacher Kottkamp GmbH“). S. 23
- 44 Erlöschen von Buchmacher-/Buchmachergehilfenkonzessionen (Buchmacher Willi Schmitz, Buchmachergehilfen Marlene Schmitz, Hans-Adolf Hanten und Elmar Schmitz). S. 24
- 45 Erlöschen von Buchmacher-/Buchmachergehilfenkonzessionen („Wettannahme Mönchengladbach Kottkamp GmbH“). S. 24

- 46 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KHK Wolfgang Ströbel). S. 24

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 47 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal. S. 24
- 48 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG – Erteilung der 1. Teilgenehmigung (§§ 8 und 16 BImSchG) für die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW) Duisburg-Walsum der STEAG AG (Block 10). S. 24

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 42 Anerkennung einer Stiftung**
(„Ulrike u. Klaus Krebs Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1205

Düsseldorf, den 3. Januar 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ulrike u. Klaus Krebs Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.12.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 23

- 43 Erlöschen von Buchmacher-/
Buchmachergehilfenkonzessionen**
(„Buchmacher Kottkamp GmbH“)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 4. Januar 2007

Die Zulassungen des Buchmachers „Buchmacher Kottkamp GmbH“, Marktstr. 12, 46045 Oberhausen, und seiner Buchmachergehilfinnen Rita Keppler, Zsuzsanna Ternyak und Monika Bauer sind erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 23

**44 Erlöschen von Buchmacher-/
Buchmachergehilfenkonzessionen**

(Buchmacher Willi Schmitz,
Buchmachergehilfen
Marlene Schmitz, Hans-Adolf Hanten
und Elmar Schmitz)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 5. Januar 2007

Die Zulassungen des Buchmachers Willi Schmitz, Karlsplatz 13–15, 47798 Krefeld, und der Buchmachergehilfen Marlene Schmitz, Hans-Adolf Hanten und Elmar Schmitz sind erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 24

**45 Erlöschen von Buchmacher-/
Buchmachergehilfenkonzessionen**

(„Wettannahme Mönchengladbach
Kottkamp GmbH“)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 4. Januar 2007

Die Zulassungen des Buchmachers „Wettannahme Mönchengladbach Kottkamp GmbH“, Hindenburgstr. 263, 41061 Mönchengladbach und der Buchmachergehilfin Astrid Trazaskawka sind erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 24

**46 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

(KHK Wolfgang Ströbel)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 9. Januar 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0209932 des KHK Wolfgang Ströbel ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 24

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**47 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschafts-
gesellschaft mbH Wuppertal**

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4907

Düsseldorf, den 18. Januar 2007

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal hat am 06.11.2006 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Wuppertal gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Erhöhung der maximalen Betriebstemperatur der HOK-Adsorber von bisher 150 °C auf 170 °C.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 24

**48 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG
Erteilung der 1. Teilgenehmigung
(§§ 8 und 16 BImSchG)
für die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW)
Duisburg-Walsum der STEAG AG (Block 10)**

Bezirksregierung
56.01.01-1.1-4888

Düsseldorf, den 18. Januar 2007

Am 09.06.2006 beantragte die STEAG AG die Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach den §§ 8 und 16 BImSchG für die Erweiterung des HKW Duisburg-Walsum um den Block 10. Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens wurde der STEAG AG am 22.12.2006 die 1. Teilgenehmigung erteilt. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Entscheidung:

I.1 Tenor der Entscheidung

Der STEAG AG, Rüttenscheider Str. 1–3, 45128 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die 1. Teilgenehmigung zur Erweiterung des HKW Walsum (Block 10) erteilt.

I.2 Gegenstand der 1. Teilgenehmigung

I.2.1 Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Die Genehmigung umfasst die Errichtung folgender Gebäude bzw. Gebäudeteile im jeweils angegebenen Umfang:

1. Maschinenhaus (vollständiges Gebäude),
2. Kesselhaus und DeNOx-Anlage (nur Gründung und Bodenplatte),
3. Treppentürme 1 und 2 des Kesselhauses (vollständige Gebäude),

4. Kohlebunker (nur Gründung und Bodenplatte),
5. Schaltanlagegebäude (nur Gründung und Bodenplatte),
6. Elektrofilter (nur Gründung und Bodenplatte),
7. Wasseraufbereitungsgebäude (nur Gründung, Bodenplatte, Kellerwände und Kellerdecke),
8. Kühlturmzusatzwasseraufbereitungs-Gebäude (nur Gründung, Bodenplatte, Kellerwände und Kellerdecke),
9. Naturzugkühlturm (nur Gründung und Bodenplatte, Kühlturmtasse),
10. Kühlwasserpumpenhaus (nur Gründung, Bodenplatte, Kellerwände und Kellerdecke).

Die Gebäude werden auf verschiedenen Flurstücken in der Gemarkung Walsum auf den Fluren 41 und 43 errichtet.

I.2.2 Baustelleneinrichtungsflächen

Die Genehmigung umfasst auch die Nutzung der zur Durchführung der unter I.2.1 aufgeführten Errichtungsmaßnahmen notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Vormontageflächen. Für die 1. Teilgenehmigung wird die Inanspruchnahme der in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Flächen 2, 3, 8 und 9 genehmigt. Diese Flächen befinden sich auf verschiedenen Flurstücken in der Gemarkung Walsum auf den Fluren 39, 40 und 41.

In der 1. Teilgenehmigung wird auch festgestellt, dass die vorläufige Beurteilung ergeben hat, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage unter den in III. des Vorbescheides vom 28.07.2006, Az.: 56.8851.1.1-4765, genannten Voraussetzungen einschließlich der in IV. des Vorbescheides genannten Vorbehalten und den Regelungen dieser 1. Teilgenehmigung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG entgegen stehen.

Auf den Antrag der STEAG AG vom 29.11.2006 wird im Rahmen der 1. Teilgenehmigung deren sofortige Vollziehung angeordnet.

Die 1. Teilgenehmigung enthält gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV unter Abschnitt II. Bedingungen und Auflagen (Allgemeine Auflagen, Auflagen zur Bauordnung, zum Brandschutz, zum

Bodenschutz, zur Luftreinhaltung, zum Arbeitsschutz, zum Schutz vor Lärm und Baulärm sowie eine Bedingung zur Kampfmittelbeseitigung).

Die 1. Teilgenehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diese 1. Teilgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung der 1. Teilgenehmigung und ihrer Begründung einschließlich der Antragsunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

und beim

Bezirksamt Walsum, 4. Etage, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die 1. Teilgenehmigung auch gegenüber Dritten, die im Vorbescheidsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Widerspruchsfrist maßgebend. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist die 1. Teilgenehmigung und ihre Begründung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, unter Angabe des Aktenzeichens 56.01.01-1.1-4888 schriftlich anfordern. Hinweis: Die 1. Teilgenehmigung ist auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) abrufbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 24



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach